

§ 156 WTBG 2017 Präsidium

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten und
 2. den Vizepräsidenten.
2. (2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Vollziehung der Beschlüsse der Kammerorgane,
 2. Sorge dafür zu tragen, dass die Geschäftsordnung eingehalten wird,
 3. Sorge dafür zu tragen, dass die Kammerorgane die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene, die den Wirkungskreis der Kammer der Wirtschaftstreuhänder betreffen, einhalten und
 4. die Entscheidung in besonders dringlichen Fällen, in denen der Vorstand keinen Beschluss fassen kann.
3. (3) Entscheidungen gemäß Abs. 2 Z 4 sind dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at